

oder unbekannten Personen. Die Forderung, zwei Zeugen bei der Pfandnahme nach Sonnenuntergang oder bei Diebstahlsverdacht zuzuziehen, ist in Karls IV. Privileg enthalten, in c aber nicht mit angeführt.¹⁾ Ausgeschlossen von der Pfandnahme waren Sachen, denen von vornherein ihrer Beschaffenheit halber Diebstahlsverdacht anhaftete: blutiges oder nasses Gewand, und kirchliche Gegenstände. Das Verbot, kirchliches Gut als Pfand zu nehmen, ist älter als die Judenprivilegien und ging, von der Kirche veranlaßt, schon früh in die weltliche Gesetzgebung über.²⁾ Sein Ursprung ist aber nicht in dem Verdacht des Diebstahls zu suchen, sondern in kirchenpolitischen und wirtschaftlichen Gründen, letzten Endes in religiösen Vorstellungen.³⁾

Fall 9 ist hier, ohne erkennbaren Zusammenhang, außer b und c als eins behandelt. Er enthält die Zurückweisung eines Geschworenenzeugnisses, Eidunfähigkeit eines Meineidigen, Wert des nachträglichen, außergerichtlichen Geständnisses und Vorschriften über den Fraueneid.

a) Das Zeugnis der Geschworenen, das zurückgewiesen wird, ist hier nicht als Gerichtszeugnis anzusehen, sondern als das einer gewöhnlichen Partei. Aber die Schöffen haben, ihrer Amtsstellung halber, auch als Zeugen eine bevorzugte Stellung; sie gelten als besonders glaubwürdig, auch wenn es sich um Wahrnehmungen handelt, die sie außerhalb ihres Amtes machten.⁴⁾ Im Brünner Recht ist dies ausgezeichnete Schöffenzeugnis häufig erwähnt, das ihrer Ehrenstellung cc. (200/201) cc. 404, 409 entspricht.⁵⁾

¹⁾ Forderung des Zeugnisses findet sich in 568 bei Pfandnahme kirchlicher Gewänder durch Krämer u. ä.

²⁾ H. Meyer, Entwehrung 208; Scherer, Rechtsverhältnisse d. Juden 46; Stobbe, Juden 123 ff.; G. Caro, Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte der Juden im MA. und der Neuzeit 2 (1920), 162 ff.

³⁾ Über die Judensatzung hinausgehend kennt das Brünner Recht noch das Verbot der Pfandnahme kirchlicher Gewänder, außer unter Zeugnis, ganz allgemein auch für Krämer, Kaufleute, Wirte, Handwerker c. 568; Schubart-Sifentischer, Brünner Schb. (DA. 1, 1937) 479.

⁴⁾ D. v. Hasenöhr, Die Beweisuteilung im österr. Recht des MA.s (WSB. 139, 1898) 52.

⁵⁾ So hat das Zeugnis mit Schöffen den Vorzug vor gewöhnlichen Zeugen cc. 470, 466; der Reinigungseid dagegen ist ausgeschlossen c. (103); das Zeugnis eines Zeugen genügt, obwohl sonst zwei gewöhnliche Zeugen nötig